

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
der Stadt Hennigsdorf,  
Hennigsdorf**

Testat  
für den Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2022

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf - Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite	€	Saldo per 31.12.2022 in €	Saldo per 31.12.2021 in €	Passivseite	€	Saldo per 31.12.2022 in €	Saldo per 31.12.2021 in €
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	0,00	I. Rücklagen Allgemeine Rücklage		19.290.523,41	19.290.523,41
II. Sachanlagen				II. Gewinnvortrag		1.866.290,84	1.656.388,77
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		341.169,57	370.068,57	III. Gewinn / Verlust		509.902,07	501.996,81
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		687.912,69	687.912,69	1. Gewinn der Vorjahre		-300.000,00	-300.000,00
3. Abwassersammlungsanlagen		29.068.822,98	28.951.344,98	2. Abführung an den Haushalt der Stadt Hennigsdorf		-209.902,07	-201.996,81
a) Haupt- und Verbindungssammler	718.049,00		784.684,00	3. Auf neue Rechnung vortragen		476.647,15	509.902,07
b) Regenbauerke	6.054.692,72		6.341.751,72	4. Jahresgewinn		476.647,15	509.902,07
c) Pumpwerke	534.543,00		604.040,00			21.633.461,40	21.456.814,25
d) Sammler in der Ortslage und Hausanschlüsse	21.761.538,26		21.220.869,26	<b>B. Sonderposten für Zuschüsse</b>			
e) Messeinrichtungen	0,00		0,00	1. Erhaltene Investitionszuschüsse		463.162,00	484.624,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen		479.144,20	1.058.762,83	2. Beiträge / Baukostenzuschüsse		2.182.976,00	2.239.770,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		30.577.049,44	31.068.089,07			2.646.138,00	2.724.394,00
III. Finanzanlagen				<b>C. Rückstellungen</b>			
Beteiligungen		166.400,00	166.400,00	Sonstige Rückstellungen		43.900,00	91.940,00
		<b>30.743.449,44</b>	<b>31.234.489,07</b>				
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		8.703.186,58	9.261.979,74
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	709.243,68	825.507,70	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	558.793,16	558.793,16	558.793,16
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	10.170,93	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		341.695,89	155.144,21
2. Forderungen an die Stadt Hennigsdorf	0,00	130.444,27	86.112,63	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	341.695,89	155.144,21	155.144,21
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	849.858,88	911.620,33	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		189.654,46	198.459,20
3. Sonstige Vermögensgegenstände		2.985.643,48	3.151.494,77	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	189.654,46	0,00	198.459,20
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<b>3.835.502,36</b>	<b>4.063.115,10</b>	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hennigsdorf		0,00	556,60
		3.835.502,36	4.063.115,10	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	912.014,09	1.293.744,73
				5. Sonstige Verbindlichkeiten			
				davon			
				a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	474.064,09	489.244,73	489.244,73
				b) aus Steuern	0,00	0,00	0,00
				c) im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00	0,00
						10.146.551,02	10.909.884,48
				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
						108.901,38	114.571,44
<b>Bilanzsumme Aktivseite</b>		<b>34.578.951,80</b>	<b>35.297.604,17</b>	<b>Bilanzsumme Passivseite</b>		<b>34.578.951,80</b>	<b>35.297.604,17</b>

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022

Gliederungspunkt	2022		2021	
	€	Summe in €	€	Summe in €
1. Umsatzerlöse	3.987.824,93		4.102.575,02	
2. Sonstige betriebliche Erträge	58.605,75	<b>4.046.430,68</b>	5.983,73	<b>4.108.558,75</b>
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.311,44		1.654,49	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.209.647,31	<b>2.210.958,75</b>	2.246.378,76	<b>2.248.033,25</b>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.188.224,55	<b>1.188.224,55</b>	1.190.467,05	<b>1.190.467,05</b>
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	87.039,82	<b>87.039,82</b>	63.075,63	<b>63.075,63</b>
		<b>3.486.223,12</b>		<b>3.501.575,93</b>
		<b>560.207,56</b>		<b>606.982,82</b>
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	<b>0,00</b>	95,00	<b>95,00</b>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	83.560,41	<b>83.560,41</b>	97.175,75	<b>97.175,75</b>
		<b>-83.560,41</b>		<b>-97.080,75</b>
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>476.647,15</b>		<b>509.902,07</b>
<b>9. Jahresgewinn</b>		<b>476.647,15</b>		<b>509.902,07</b>

Behandlung des Jahresgewinns:

a) zur Abführung an den Haushalt der Stadt	300.000,00 €	300.000,00 €
b) auf neue Rechnung vorzutragen	176.647,15 €	209.902,07 €

# Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

## Finanzrechnung 2022

Positionen			€
(1)	±	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	476.647,15
(2)	±	Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.188.224,55
(3)	±	Abschreibungen / Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-99.914,51
(4)	±	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-48.040,00
(5)	±	Gewinn / Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	9.272,00
(6)	±	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-559,08
(7)	±	Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	61.761,45
(8)	±	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-210.210,36
<b>(9)</b>	<b>=</b>	<b>Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.377.181,20</b>
(10)	+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
(11)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	706.456,92
<b>(12)</b>	<b>=</b>	<b>Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (10 ./ 11)</b>	<b>-706.456,92</b>
(13)	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen = Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.217,59
(14)	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	558.793,16
(15)	-	Auszahlungen an die Stadt	300.000,00
(16)	=	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	858.793,16
<b>(17)</b>	<b>=</b>	<b>Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (13 ./ 16)</b>	<b>-836.575,57</b>
(18)	+	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00
(19)	-	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00
<b>(20)</b>	<b>=</b>	<b>Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (18 ./ 19)</b>	<b>0,00</b>
<b>(21)</b>	<b>=</b>	<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 9+12+17+20)</b>	<b>-165.851,29</b>
(22)	+	Finanzmittelbestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	3.151.494,77
<b>(23)</b>	<b>=</b>	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode (21+22)</b>	<b>2.985.643,48</b>

# **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

## **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022**

### **1. Allgemeine Angaben**

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ist ein kommunales Unternehmen der Stadt Hennigsdorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erfolgte nach den Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) des Landes Brandenburg. Dementsprechend fanden im Grundsatz die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung. Die branchenspezifischen Besonderheiten wurden durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt, dies gilt insbesondere für die Gliederung des Anlagevermögens.

Die Bilanz wurde um den Posten „Gewinnvortrag“ erweitert.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter der Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Sie wurden unter Zugrundelegung der Nutzungsdauer ausschließlich linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei wurden die Wertansätze für abnutzbare Anlagegüter des Anlagevermögens um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgte monatsgenau entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, sowohl nach der linearen als auch in geringem Umfang nach der degressiven Abschreibungsmethode.

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu ihren Nennwerten bilanziert.

Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden erhaltene Abschlagszahlungen auf noch nicht abgerechnete Schmutzwassergebühren verrechnet. Die Forderungen aus noch nicht abgerechneten Schmutzwassergebühren in Höhe von T€ 649 basieren auf den Erlösabgrenzungen und entstehen rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag.

Nicht einbringbare Forderungen machten Einzelwertberichtigungen erforderlich. Weiterhin wurde das allgemeine Kreditrisiko bei den Schmutzwassergebühren durch eine Pauschalwertberichtigung (2,0 %) ausreichend berücksichtigt.

Die Bankbestände und das Eigenkapital sind zum Nennwert bilanziert worden.

In dem Sonderposten für Zuschüsse werden unter der Position „Erhaltene Investitionszuschüsse“ die von Dritten erhaltenen Zuschüsse und unter der Position „Beiträge / Baukostenzuschüsse“ die zur Finanzierung von Entwässerungsanlagen erhobenen Zuschüsse Nutzungsberechtigter (Investoren) und Erstattungen für Hausanschlüsse (öffentlicher Teil) ausgewiesen.

Die Zuschüsse Dritter und die Investorenzuschüsse werden zu den Anschaffungskosten bewertet und jährlich mit dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz der jeweils bezuschussten Anlage aufgelöst. Die Auflösung der erhobenen Erstattungen für Schmutz- und Regenwasserhausanschlüsse (öffentlicher Teil) erfolgte bis zum 31. Dezember 2007 mit jährlich 1/20. Auf Grundlage des Runderlasses Nr. 1/2005 vom 05. April 2005 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg wurde der Auflösungssatz zum 01. Januar 2008 umgestellt. Die Auflösung erfolgt seit diesem Zeitpunkt analog der Nutzungsdauer der mit den Zuschüssen finanzierten Anlagen, unter Berücksichtigung von Restbuchwert und Restnutzungsdauer zum Umstellungszeitpunkt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Es handelt sich dabei ausschließlich um Pflichtrückstellungen.

Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten erfolgte zu den Erfüllungsbeträgen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind zu den Nominalwerten bewertet.

Der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren zugrunde.

### **3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**

Die Zusammensetzung und die Entwicklung des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022, der als Anlage dem Anhang beigefügt ist, dargestellt.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung am gezeichneten Kapital der Klärwerk Wansdorf GmbH, Schönwalde-Glien, in Höhe von T€ 166 (12,8 %). Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 weist ein Eigenkapital von T€ 8.878 bei einem Jahresüberschuss von T€ 91 aus.

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Rückstellungen (T€ 44) sind Rückstellungen für Kostenanlastungen der Stadt Hennigsdorf (T€ 25) sowie für Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 19) enthalten.

Die Verbindlichkeiten sind wie folgt strukturiert:

Gliederungspunkt	31.12.2022 in € (Vorjahr in €)	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	> 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	davon > 5 Jahre in € (Vorjahr in €)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>8.703.186,58</b> (9.261.979,74)	<b>558.793,16</b> (558.793,16)	<b>8.144.393,42</b> (8.703.186,58)	<b>5.909.220,78</b> (6.468.013,94)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<b>341.695,89</b> (155.144,21)	<b>341.695,89</b> (155.144,21)	<b>0,00</b> (0,00)	<b>0,00</b> (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<b>189.654,46</b> (198.459,20)	<b>189.654,46</b> (198.459,20)	<b>0,00</b> (0,00)	<b>0,00</b> (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hennigsdorf	<b>0,00</b> (556,60)	<b>0,00</b> (556,60)	<b>0,00</b> (0,00)	<b>0,00</b> (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	<b>912.014,09</b> (1.293.744,73)	<b>474.064,09</b> (489.244,73)	<b>437.950,00</b> (804.500,00)	<b>0,00</b> (0,00)
<b>Summe</b>	<b>10.146.551,02</b> (10.909.884,48)	<b>1.564.207,60</b> (1.402.197,90)	<b>8.582.343,42</b> (9.507.686,58)	<b>5.909.220,78</b> (6.468.013,94)

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

#### 4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Gliederungspunkt	2022 in T€	2021 in T€
Erlöse aus Schmutzwassergebühren der leitungsgebundenen Entsorgung	2.729,9	2.821,2
Erlösabgrenzungen für die leitungsgebundene Entsorgung	643,2	650,0
Erlöskorrekturen für die leitungsgebundene Entsorgung (Vorjahre)	-34,2	20,3
	<b>3.338,9</b>	<b>3.491,5</b>
Erlöse aus Schmutzwassergebühren der mobilen Entsorgung	10,6	10,6
Erlösabgrenzungen für die mobile Entsorgung	5,7	5,5
Erlöskorrekturen für die mobile Entsorgung (Vorjahre)	0,2	1,2
	<b>16,5</b>	<b>17,3</b>
Erträge aus Zuschüssen der Stadt Hennigsdorf für Aufwand Regenwasser	130,0	130,0
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kostenüberdeckungen	360,0	359,1
Erlöse aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse	99,9	99,5
Sonstige Umsatzerlöse	42,5	5,2
<b>Summe</b>	<b>3.987,8</b>	<b>4.102,6</b>

Die Schmutzwassergebühren wurden auf dem Territorium der Stadt Hennigsdorf erzielt.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen (T€ 59) sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 54 enthalten.

## **5. Angaben zum Jahresergebnis**

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird ein Jahresgewinn von T€ 477, davon T€ 756 Schmutzwasser und T€ -279 Regenwasser ausgewiesen. Es wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresgewinns aus dem Schmutzwasserbereich als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen (T€ 300). Die verbleibenden Restbeträge der einzelnen Bereiche (Schmutzwasser: T€ 456; Regenwasser: T€ -279) sollen auf neue Rechnung vorge tragen werden.

## **6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Das Abwasser wird zur Klärwerk Wansdorf GmbH, Schönwalde-Glien, auf vertraglicher Grundlage übergeleitet und dort gereinigt. Darüber hinaus besteht mit der OWA GmbH, Falkensee, ein Betriebsführungsvertrag für die technische und kaufmännische Betriebsführung. Die Entgelte für beide Verträge werden jährlich auf Selbstkostenbasis kalkuliert und vereinbart. Weitere wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

## **7. Sonstige Angaben**

Für die das Wirtschaftsjahr 2022 betreffenden Leistungen des Abschlussprüfers wurde ein Gesamthonorar von T€ 11 aufwandswirksam erfasst. Dieses entfällt ausschließlich auf Abschlussprüferleistungen.

Dem Werksausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2022 folgende Personen an:

Vorsitzender: Herr Clemens Rostock, Landesvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen

Stellvertretende Vorsitzende: Frau Christine Freund, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Mitglieder: Frau Simone Görtz, Angestellte  
Herr Birk Grigoleit, Auszubildender  
Frau Johanna Uhmann, Rentnerin  
Herr Oliver Schönrock, Selbstständig  
Frau Susanne Buchberger, keine Angabe

Die Mitglieder des Werksausschusses erhielten im Wirtschaftsjahr 2022 keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Eine Werkleitung ist gemäß § 5 der Betriebssatzung nicht vorgesehen. Die der Werkleitung obliegenden Aufgaben werden somit gemäß § 4 (1) Satz 2 Eigenbetriebsverordnung vom Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Hennigsdorf wahrgenommen.

Hennigsdorf, den

.....  
Thomas Günther  
(Bürgermeister)

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf - Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2022**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten														
a) Bereich Schmutzwasser	1.251,62	0,00	0,00	0,00	1.251,62	1.251,62	0,00	0,00	0,00	1.251,62	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Bereich Regenwasser	94.867,58	0,00	0,00	0,00	94.867,58	94.867,58	0,00	0,00	0,00	94.867,58	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>96.119,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>96.119,20</b>	<b>96.119,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>96.119,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.651.995,78	0,00	0,00	0,00	1.651.995,78	1.281.927,21	28.899,00	0,00	0,00	1.310.826,21	341.169,57	370.068,57	1,75	20,65
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	690.842,42	0,00	0,00	0,00	690.842,42	2.929,73	0,00	0,00	0,00	2.929,73	687.912,69	687.912,69	0,00	99,58
3. Abwassersammlungsanlagen														
a) Haupt- und Verbindungssammlier	3.542.140,65	0,00	0,00	0,00	3.542.140,65	2.757.456,65	66.635,00	0,00	0,00	2.824.091,65	718.049,00	784.684,00	1,88	20,27
b) Regenbauerke	12.066.262,61	0,00	0,00	0,00	12.066.262,61	5.724.510,89	287.059,00	0,00	0,00	6.011.569,89	6.054.692,72	6.341.751,72	2,38	50,18
c) Pumpwerke	2.281.641,21	0,00	1.696,04	2.359,41	2.282.304,58	1.677.601,21	71.856,41	1.696,04	0,00	1.747.761,58	534.543,00	604.040,00	3,15	23,42
d) Sammler in der Ortslage und Hausanschlüsse	32.798.914,75	362.367,60	76.499,30	921.348,54	34.006.131,59	11.578.045,49	733.775,14	67.227,30	0,00	12.244.593,33	21.761.538,26	21.220.869,26	2,16	63,99
e) Messeinrichtungen	19.958,39	0,00	0,00	0,00	19.958,39	19.958,39	0,00	0,00	0,00	19.958,39	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.051.198,82	0,00	0,00	0,00	1.051.198,82	1.051.198,82	0,00	0,00	0,00	1.051.198,82	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
a) Bereich Schmutzwasser	1.051.158,28	49.327,47	0,00	-923.707,95	176.777,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	176.777,80	1.051.158,28	0,00	100,00
b) Bereich Regenwasser	7.604,55	294.761,85	0,00	0,00	302.366,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	302.366,40	7.604,55	0,00	100,00
	1.058.762,83	344.089,32	0,00	-923.707,95	479.144,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	479.144,20	1.058.762,83	0,00	100,00
	<b>55.161.717,46</b>	<b>706.456,92</b>	<b>78.195,34</b>	<b>0,00</b>	<b>55.789.979,04</b>	<b>24.093.628,39</b>	<b>1.188.224,55</b>	<b>68.923,34</b>	<b>0,00</b>	<b>25.212.929,60</b>	<b>30.577.049,44</b>	<b>31.065.089,07</b>	<b>2,13</b>	<b>54,81</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>														
Beteiligungen	166.400,00	0,00	0,00	0,00	166.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	166.400,00	166.400,00	0,00	100,00
	<b>55.424.236,66</b>	<b>706.456,92</b>	<b>78.195,34</b>	<b>0,00</b>	<b>56.052.498,24</b>	<b>24.189.747,59</b>	<b>1.188.224,55</b>	<b>68.923,34</b>	<b>0,00</b>	<b>25.309.048,80</b>	<b>30.743.449,44</b>	<b>31.234.489,07</b>	<b>2,12</b>	<b>54,85</b>

# **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

## **Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022**

### **1. Unternehmensgrundlagen**

#### **1.1. Unternehmenszweck, Grundlagen**

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ist ein kommunales Unternehmen der Stadt Hennigsdorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die gesetzlichen Grundlagen bilden vor allem die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) des Landes Brandenburg und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Beseitigung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) als Beseitigungspflichtiger nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

#### **1.2. Ziele und Strategien**

Ziel der Unternehmenstätigkeit ist die stabile, ordnungsgemäße und möglichst leitungsgebundene Entsorgung des im Stadtgebiet Hennigsdorf anfallenden Abwassers.

Zur Erzielung von Synergieeffekten verzichtet der Eigenbetrieb auf die Beschäftigung von eigenem Personal und auf die Errichtung einer eigenen Kläranlage. Mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der vorhandenen Anlagen wurde gemäß Betriebsführungsvertrag vom 29. August 1996 die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA) beauftragt, die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage Wansdorf.

### **2. Wirtschaftsbericht**

#### **2.1. Rahmenbedingungen**

Auf Grund der Nähe zu Berlin ist der Eigenbetrieb nicht vom Bevölkerungsrückgang in ländlich geprägten Gebieten betroffen.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausgewogene Kundenstruktur, wesentliche Abhängigkeiten von einzelnen Großkunden bezüglich der Entsorgungsmengen existieren nicht.

## 2.2. Geschäftsverlauf

### 2.2.1. Entwicklungen und Ereignisse

Im Wirtschaftsjahr 2022 konnte die ordnungsgemäße Entsorgung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers sichergestellt werden. Es traten keine Störungen auf, die den Rahmen des normalen Havariegeschehens überschritten.

In der wirtschaftlichen Entwicklung gab es einige Abweichungen / Verschiebungen bei den einzelnen Positionen, insgesamt liegt das Jahresergebnis unter dem Plan (siehe auch Punkt 2.2.3.).

Bezüglich des Ukraine-Kriegs sind beim Eigenbetrieb bisher keine wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen sichtbar.

### 2.2.2. Entwicklung der Umsatzerlöse

Die Aufteilung der Umsatzerlöse ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Gliederungspunkt	Gebühr in €/m <sup>3</sup>	2022		2021	
		Verkaufte Menge in m <sup>3</sup>	Erlöse in T€	Verkaufte Menge in m <sup>3</sup>	Erlöse in T€
<b>1. Leitungsgebundenes Schmutzwasser</b>		<b>1.167.460</b>	<b>3.338,9</b>	<b>1.220.582</b>	<b>3.491,5</b>
Abgerechnete Schmutzwassergebühren	2,86	954.520	2.729,9	986.446	2.821,2
Abgegrenzte Schmutzwassergebühren	2,86	224.893	643,2	227.253	650,0
Erlöskorrektur Vorjahre	2,95	-612	-1,8	6.883	20,3
	2,86	-11.341	-32,4	0	0,0
		-11.953	-34,2	6.883	20,3
<b>2. Mobil entsorgtes Schmutzwasser</b>		<b>5.783</b>	<b>16,5</b>	<b>6.042</b>	<b>17,3</b>
Abgerechnete Schmutzwassergebühren	2,86	3.721	10,6	3.718	10,6
Abgegrenzte Schmutzwassergebühren	2,86	1.997	5,7	1.924	5,5
Erlöskorrektur Vorjahre	2,95	3	0,0	400	1,2
	2,86	62	0,2	0	0,0
		65	0,2	400	1,2
<b>3. Zuschuss der Stadt Hennigsdorf für die Regenwasserentsorgung</b>			<b>130,0</b>		<b>130,0</b>
<b>4. Auswirkungen aus Kostenüberdeckungen</b>			<b>360,0</b>		<b>359,1</b>
<b>5. Auflösung Sonderposten für Zuschüsse</b>			<b>99,9</b>		<b>99,5</b>
<b>6. Sonstige Umsatzerlöse</b>			<b>42,5</b>		<b>5,2</b>
<b>Summe</b>		<b>1.173.243</b>	<b>3.987,8</b>	<b>1.226.624</b>	<b>4.102,6</b>

Die Erlöskorrekturen für die Vorjahre ergeben sich aus Nachberechnungen / Korrekturen und aus der Abrechnung im rollierenden System. Hierbei werden noch nicht abgerechnete Mengen eines Geschäftsjahres zunächst mit Hilfe der Abgrenzung ermittelt, die Abrechnung erfolgt im Folgejahr. In der Regel kommt es dabei zu geringen Abweichungen zwischen Abrechnung und Abgrenzung. Die Abweichungen sind demnach inhaltlich dem Vorjahr zuzuordnen.

### 2.2.3. Geschäftsergebnis. Plan- / Ist Vergleich des Erfolgsplanes

Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebes im Jahr 2022 war der Wirtschaftsplan 2022. Er wurde am 05. Oktober 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht war nicht erforderlich, da er keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Abwicklung des Erfolgsplanes stellt sich wie folgt dar:

Gliederungspunkt	Plan 2022 in T€	IST 2022 in T€	Abweichung in T€
Betriebsertrag	4.026,9	4.046,4	+19,5
Betriebsaufwand	3.434,1	3.486,2	-52,1
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>592,8</b>	<b>560,2</b>	<b>-32,6</b>
Zinsaufwendungen	92,1	83,6	+8,5
<b>Jahresergebnis</b>	<b>500,7</b>	<b>476,6</b>	<b>-24,1</b>

Insgesamt wurde das geplante Jahresergebnis um T€ 24 unterschritten. Hauptursache hierfür ist ein über dem Plan liegendes Abwasserüberleitungsentgelt (geringere Reinigungsleistung der Kläranlage Wansdorf durch Bautätigkeit, technische Störungen und rückläufige Mengen aus den brandenburgischen Gemeinden). Vor allem ein geringerer Bedarf an Instandhaltungsleistungen und beim Betriebsführungsentgelt sowie periodenfremde Erträge aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen wirken der negativen Entwicklung des Jahresergebnisses entgegen.

### 2.2.4. Investitionstätigkeit

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Oktober 2021 beschlossene Wirtschaftsplan für 2022 sah ein Investitionsvolumen von T€ 1.440 vor. Als Investitionsschwerpunkte waren vor allem innerstädtische Sanierungsarbeiten am Kanalnetz und an Pumpwerken (T€ 900), die Erneuerung einer Abwasserdruckleitung in der Fontanestraße (T€ 400) sowie Lückenschließungen im Kanalnetz (T€ 50) und bei den Hausanschlüssen (T€ 50) vorgesehen.

Gemäß Anlagennachweis realisierte der Eigenbetrieb im Jahr 2022 ein Investitionsvolumen von insgesamt T€ 706. Von der Gesamtsumme entfallen T€ 362 auf Maßnahmen, die im Laufe des Jahres fertig gestellt bzw. nutzungsfähig ins Anlagevermögen übernommen wurden. Inhalt waren innerstädtische Sanierungsarbeiten am Kanalnetz und an Pumpwerken (T€ 280) sowie Lückenschließungen im Kanalnetz (T€ 42) und bei den Hausanschlüssen (T€ 40).

Die restlichen T€ 344 entfallen auf Maßnahmen, die in 2022 fortgeführt oder begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen werden konnten. Der Betrag wurde als Anlagen im Bau in das Jahr 2023 übernommen und beinhaltet innerstädtische Sanierungsarbeiten (T€ 160, davon T€ 111 Regenwasser und T€ 49 Schmutzwasser) sowie die Erweiterung des Regenwasserkanalnetzes in der August-Conrad-Straße (T€ 184). Die einzelnen Maßnahmen befinden sich dabei in verschiedenen Phasen der Fertigstellung. Die Investitionen in Regenwasseranlagen werden nach Fertigstellung durch die Stadt Hennigsdorf refinanziert.

Insgesamt wurde das geplante Investitionsvolumen um T€ 734 unterschritten. Hauptgründe hierfür sind zeitliche Verschiebungen, geringere Baukosten und der fehlende Bedarf bei einzelnen Positionen. Vor allem zusätzliche Maßnahmen im Regenwasserbereich (werden nach Fertigstellung refinanziert) wirken der Planunterschreitung entgegen.

#### 2.2.5. Finanzierungstätigkeit

Schwerpunkte der Finanzierungstätigkeit waren die Finanzierung der Investitionen und die Umschuldung eines Kredites, dessen Zinsbindung ausgelaufen ist. Für die Finanzierung der Investitionen wurden Eigenmittel und Ertragszuschüsse eingesetzt. Bei der Kreditumschuldung 2022 konnten ein annähernd konstanter Zinssatz erreicht werden (alt: 1,76 %; neu: 2,06 %).

#### 2.2.6. Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen

Eigenkapital und Rückstellungen änderten sich im Wirtschaftsjahr wie folgt:

<b>Gliederungspunkt</b>	<b>Stand 01.01.2022 in €</b>	<b>Zugang in €</b>	<b>Abgang in €</b>	<b>Stand 31.12.2022 in €</b>
<b>Eigenkapital</b>	<b>21.456.814,25</b>	<b>686.549,22</b>	<b>509.902,07</b>	<b>21.633.461,40</b>
Allgemeine Rücklage	19.290.523,41	0,00	0,00	19.290.523,41
Gewinnvortrag	1.656.388,77	209.902,07	0,00	1.866.290,84
Jahresgewinn	509.902,07	476.647,15	509.902,07	476.647,15

Der Jahresgewinn 2021 (T€ 510) setzt sich aus dem Gewinn des Schmutzwasserbereiches (T€ 772) und dem Verlust des Regenwasserbereiches (T€ 262) zusammen. Beschlussgemäß wurde ein Teil des Gewinns aus dem Schmutzwasserbereich an den Haushalt der Stadt abgeführt (T€ 300). Die verbleibenden Restbeträge der einzelnen Bereiche (Schmutzwasser: T€ 472; Regenwasser: T€ -262) wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gliederungspunkt	Stand am 01.01.2022 in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Stand am 31.12.2022 in €
<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>91.940,00</b>	<b>37.696,96</b>	<b>54.243,04</b>	<b>43.900,00</b>	<b>43.900,00</b>
Erstellung Jahresabschluss	6.840,00	6.746,47	93,53	8.000,00	8.000,00
Prüfungskosten	10.100,00	9.149,38	950,62	10.900,00	10.900,00
Ausstehende Rechnungen	25.000,00	21.801,11	3.198,89	25.000,00	25.000,00
Beseitigung Fundamentreste	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr existieren zum 31. Dezember 2022 nicht.

### 2.2.7. Technisch - wirtschaftliche Kennzahlen

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde das leitungsgebundene Abwasser von 3.746 Kunden (Vorjahr: 3.722 Kunden) entsorgt. Die Entwicklung des Anschlussgrades stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Kunden	leitungsgebundene Kunden	Anschlussgrad
31.12.2021	3.737	3.722	99,6%
31.12.2022	3.763	3.746	99,5%

Der minimale Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus durchgeführten Korrekturen.

Der Eigenbetrieb hat keine eigene Kläranlage. Das angefallene leitungsgebunden und mobil entsorgte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Wansdorf gereinigt. Das Regenwasser wird in die Havel geleitet oder versickert in entsprechenden Schächten. Zur Sammlung und Ableitung des Abwassers standen im Berichtszeitraum folgende Anlagen zur Verfügung (Längenangaben auf Basis GIS - Geografisches Informationssystem):

Position	Mengeneinheit	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2022
<b>Schmutzwasseranlagen</b>			
Kanalnetz	km	100,2	100,3
Druckleitung	km	24,8	24,9
Hauptpumpwerke	Stück	2	2
Nebentpumpwerke	Stück	34	34
<b>Regenwasseranlagen</b>			
Kanalnetz	km	38,3	38,8
Druckleitung	km	0,9	0,9
Rückhaltebecken	Stück	4	4
Pumpwerke	Stück	5	5

Die Überleitung der mobil entsorgten Fäkalien erfolgt über die Fäkalienannahmestation Velten, es sind keine eigenen Anlagen erforderlich.

Die Kapazitäten der beiden Hauptpumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Bezogen auf den maximalen Stundenwert in m<sup>3</sup>/h stellt sich die Auslastung der Hauptpumpwerke wie folgt dar:

Pumpwerk	Kapazität in m <sup>3</sup> /h	Auslastungsgrad 2021	Auslastungsgrad 2022
HPW I (Fontanestraße)	430	97,0%	93,7%
HPW II (Spandauer Allee)	530	100,0%	100,0%

Bei der Berechnung wird der maximale Tagesanfall eines Jahres verwendet. Der Auslastungsgrad ist somit vom im Wirtschaftsjahr erreichten Spitzenwert abhängig. Die hohen Werte wurden ausschließlich bei Starkregen erreicht.

Über die Nebenspumpwerke und das Hauptpumpwerk I wird das angefallene leitungsgebundene Schmutzwasser zum Hauptpumpwerk II gefördert. Von dort gelangen die Abwässer über eine Druckleitung zur Kläranlage Wansdorf. Überleitungsmenge und Fremdwasseranteil haben sich dabei wie folgt entwickelt:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Überleitungsmenge in m <sup>3</sup>	1.211.700	1.185.200	1.234.000	1.256.400	1.196.274
Fremdwasseranteil in %	4,2	0,7	3,0	4,3	1,4

Durch die Abrechnung im rollierenden System wird ein Teil der Schmutzwassermenge des Jahres 2022 erst im Jahr 2023 abgerechnet. Dieser Teil wurde im Jahresabschluss 2022 mit Hilfe der Absatzabgrenzung bestimmt. Die abgegrenzte Menge wurde zunächst in die Berechnung der erlöswirksamen Schmutzwassermenge einbezogen und wird im Folgejahr durch die tatsächlich abgerechnete Schmutzwassermenge ersetzt. Da auch die in der Tarifstatistik 2022 enthaltenen Vorjahreskorrekturen dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet werden, unterliegt der Fremdwasseranteil einer laufenden Aktualisierung.

#### 2.2.8. Sonstige Angaben

Änderungen im Bestand von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gab es im Wirtschaftsjahr 2022 nicht.

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein Personal.

Die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Stadt Hennigsdorf stellen sich im Jahr 2022 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss der Stadt für die Betreuung der Regenwasseranlagen:	130 T€
Sonstige Kostenerstattungen der Stadt für Schmutz- und Regenwasser:	22 T€
Teilgewinnabführung Bereich Schmutzwasser aus dem Jahr 2021 an die Stadt:	300 T€
Aufwandswirksame Verwaltungskostenanlastungen der Stadt im Jahr 2022:	25 T€

## 2.3. Wirtschaftliche Lage

### 2.3.1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme reduzierte sich im Berichtszeitraum von T€ 35.298 auf T€ 34.579. Das Anlagevermögen verringerte sich dabei infolge der unter den Abschreibungen liegenden Neuinvestitionen um T€ 491. Beim Umlaufvermögen war ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser beträgt T€ 228 und ergibt sich aus geringeren Bank- und Forderungsbeständen.

Die Anlagenintensität (Verhältnis von Anlagevermögen zur Bilanzsumme) befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau (2021: 88,5 %, 2022: 88,9 %), was typisch für ein Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen ist.

Die Eigenkapitalausstattung (Anteil des Eigenkapitals an der um die empfangenen Zuschüsse reduzierten Bilanzsumme) erhöhte sich vor allem wegen geringerer Verbindlichkeiten und des Jahresgewinns 2022 von 65,9 % (12/2021) auf 67,7 % (12/2022). Die Entwicklung zeigt, dass der Eigenbetrieb über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügt.

### 2.3.2. Finanzlage, Plan- / Ist Vergleich des Finanzplanes

Die Abwicklung des Finanzplanes stellt sich wie folgt dar:

Gliederungspunkt	Plan 2022 in T€	IST 2022 in T€	Abweichung in T€
Mittelzufluss laufende Geschäftstätigkeit	1.232,7	1.377,2	144,5
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.440,0	-706,5	733,5
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-821,7	-836,6	-14,9
<b>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes</b>	<b>-1.029,0</b>	<b>-165,9</b>	<b>863,1</b>

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes fällt um T€ 863 positiver aus als geplant. Hauptursache hierfür sind geringere Auszahlungen für Investitionen.

Die Barliquidität (Bankbestände / kurzfristige Verbindlichkeiten) hat sich gegenüber dem Vorjahr reduziert (2022: 191 %, 2021: 225 %), befindet sich aber weiterhin auf einem sehr guten Niveau.

Das Finanzergebnis betrug 2022 T€ -84 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 14 verbessert. Hauptursache für den Anstieg sind geringere Zinsen für Darlehen (geringerer Darlehensbestand, Einsparungen durch Umschuldungen).

Die Liquidität des Eigenbetriebes war zu jedem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr gegeben.

### 2.3.3. Ertragslage

Die Schmutzwassergebühren des Eigenbetriebes blieben im abgelaufenen Wirtschaftsjahr konstant und betragen seit 2021 2,86 €/m<sup>3</sup> (siehe auch Punkt 2.2.2.). Auf die Ermittlung von Rentabilitätskennzahlen wurde verzichtet, da der Eigenbetrieb nach dem Kostendeckungsprinzip arbeitet und die Kennzahlen dadurch nur bedingt aussagekräftig sind.

Insgesamt hat sich die Ertragslage gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Gliederungspunkt	IST 2022 in T€	IST 2021 in T€	Veränderung in T€
Betriebsertrag	4.046,4	4.108,6	-62,2
Betriebsaufwand	3.486,2	3.501,6	-15,4
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>560,2</b>	<b>607,0</b>	<b>-46,8</b>
Zinserträge	0,0	0,1	-0,1
Zinsaufwendungen	83,6	97,2	-13,6
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-83,6</b>	<b>-97,1</b>	<b>13,5</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>476,6</b>	<b>509,9</b>	<b>-33,3</b>

Der Eigenbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Jahresgewinn von T€ 477 ab, die Ertragslage ist weiterhin stabil.

### 2.3.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, über die zu berichten wäre, sind nicht eingetreten.

## **3. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht**

Bezüglich des Ukraine-Kriegs sind beim Eigenbetrieb bisher keine wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen sichtbar. Negative Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nach derzeitigen Einschätzungen vor allem bei der Beschaffung von Energieträgern und stark energie- bzw. rohstoffabhängigen Leistungen möglich. Insbesondere beim Bezug von Strom im Rahmen der Betriebsführung werden ab 2024 Preissteigerungen erwartet, da in 2023 eine Neuausschreibung erforderlich ist. Ferner sind bei allen Grund- bzw. Rohmaterialien (Stahl / Metalle, Kunststoffe) Preissteigerungen möglich, was unmittelbare Auswirkungen auf Ersatzteil- und Reparaturkosten sowie auch auf Investitionen haben könnte. Eine verlässliche Angabe zum tatsächlichen Einfluss ist aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht möglich.

### 3.1. Prognosenbericht

Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebes im Jahr 2023 ist der Wirtschaftsplan 2023. Er wurde am 18. Oktober 2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht war nicht erforderlich, da er keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Entsprechend dem im Wirtschaftsplan 2023 enthaltenen Erfolgsplan werden bis zum Jahr 2026 nachfolgende Jahresergebnisse erwartet.

Gliederungspunkt	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€	2026 in T€
Betriebsertrag	4.164,8	4.174,7	3.803,6	3.810,5
Betriebsaufwand	3.558,8	3.647,2	3.729,9	3.848,9
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>606,0</b>	<b>527,5</b>	<b>73,7</b>	<b>-38,4</b>
Zinsaufwendungen	80,9	75,8	106,5	167,3
<b>Jahresergebnis</b>	<b>525,1</b>	<b>451,7</b>	<b>-32,8</b>	<b>-205,7</b>

Die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes erfolgte mit unveränderten Gebühren. Die geringeren Jahresergebnisse ab dem Jahr 2025 finden ihre Hauptursache in niedrigeren Umsatzerlösen aus Kostenüberdeckungen, bei gleichzeitig konstanten Gebühren. Positive Auswirkungen sind aber noch aus eventuellen Kostenüberdeckungen ab dem Jahr 2023 möglich. Sollten ab 2023 keine Kostenüberdeckungen anfallen oder diese zu gering ausfallen, ist eventuell eine Gebührenanpassung erforderlich. Eine endgültige Entscheidung darüber wird aber erst im Rahmen der Gebührenkalkulation 2025 / 2026 in 2024 getroffen werden können.

Die Investitionen des Jahres 2023 wurden aus dem Investitionsprogramm 2022 - 2026 abgeleitet.

Vorhabenbezeichnung	Plan 2023 in €	Plan 2024 in €	Plan 2025 in €	Plan 2026 in €
1. Innerstädtische Sanierung Kanalnetz und Pumpwerke	1.415.000	1.000.000	750.000	750.000
2. ADL DN 600 Hennigsdorf - Schönwalde	0	80.000	1.000.000	1.000.000
3. ADL Fontanestraße im Zuge Ausbau Fontanestr.	300.000	0	0	0
4. Lückenschließung Kanalnetz, Refinanzierungen	50.000	50.000	50.000	50.000
5. Hausanschlüsse	50.000	50.000	50.000	50.000
6. Ausrüstung	50.000	50.000	50.000	50.000
7. Gewährleistungsabnahmen / GIS / Vermessung	10.000	10.000	10.000	10.000
8. Sanierung / Erweiterung Regenwasserkanalnetz	500.000	250.000	250.000	250.000
<b>Gesamtinvestitionsvolumen</b>	<b>2.375.000</b>	<b>1.490.000</b>	<b>2.160.000</b>	<b>2.160.000</b>

Die abwasserseitige Erschließung der Stadt Hennigsdorf ist abgeschlossen. Den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit in den folgenden Jahren bilden Ersatz- und Sanierungsinvestitionen sowie Lückenschließungen.

Die geplanten Investitionen sollen durch Eigenmittel, Baukostenzuschüsse und Kredite finanziert werden. Durch die Kreditaufnahmen ist ein ausreichender Zahlungsmittelbestand im Planungszeitraum gewährleistet.

### 3.2. Chancenbericht

Der Bürgermeister und die Geschäftsführung des Betriebsführers OWA GmbH sehen auf Grund der Kundenstruktur, die zu einem großen Teil aus Hausanschlüssen für Wohnungen der Bevölkerung besteht, die Chance auf einen kontinuierlichen Unternehmensfortbestand und somit keine wesentlichen wirtschaftlichen Bestandsgefährdungspotentiale. Auch hinsichtlich rechtlicher Bestandsgefährdungspotentiale werden keine Risiken gesehen.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung des Eigenbetriebes wird davon ausgegangen, dass die bis 2026 geplanten Jahresergebnisse realisiert bzw. in den Jahren 2025 und 2026 sogar verbessert werden können.

### 3.3. Risikobericht

#### 3.3.1. Ertragsverfallrisiken

Solange die Bevölkerungszahlen annähernd stabil bleiben, werden keine wesentlichen Ertragsverfallrisiken erwartet. Schwankungen im Verbrauchsverhalten waren in den Vorjahren nur in geringem Umfang vorhanden. Unter Berücksichtigung der periodengerechten Zuordnung von nachträglich abgerechneten Mengen ergibt sich seit 2018 folgende Entwicklung der erlöswirksamen Schmutzwassermenge:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Abgerechnete Gesamtmenge in m <sup>3</sup>	1.165.528	1.181.708	1.202.384	1.208.062	1.185.131

Bei den Planungen für die Folgejahre wurde eine Jahresmenge von 1.220 Tm<sup>3</sup> berücksichtigt.

#### 3.3.2. Operative Risiken

Die zu überwachenden Frühwarnsignale sind im technischen und kaufmännischen Bereich der Betriebsführerin definiert und in ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem (QMS) eingebunden. Die technischen und kaufmännischen Parameter werden regelmäßig überwacht und ausgewertet.

Neben dem QMS existieren bei der OWA GmbH noch ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) und ein von der GUTcert GmbH zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS), ein Risiko- und Chancenmanagementsystem (RCM) wird gegenwärtig erarbeitet und soll bis Ende 2023 wirksam werden.

Bisher erkannte Risiken (erhöhter Instandhaltungs- und Sanierungsbedarf) wurden im Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt.

### 3.3.3. Finanzielle Risiken

Alle bekannten finanziellen Risiken sind durch entsprechende Bilanzierung (Einzel- und Pauschalwertberichtigung, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) abgedeckt.

### 3.3.4. Steuer- und Rechtsrisiken

Es sind keine Steuer- und Rechtsrisiken bekannt.

Hennigsdorf, den

.....  
Thomas Günther  
(Bürgermeister)

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, Hennigsdorf,

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, Hennigsdorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, Hennigsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, Hennigsdorf zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresab-

schlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, den 14. April 2023

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



  
Feld  
Wirtschaftsprüfer

  
Buge  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.